

42. Zum Begriffe der Beleidigung eines Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht „in Beziehung auf ihren Beruf“ im Sinne des § 196 StGB.

II. Strafsenat. Urt. v. 8. Februar 1932 g. L. II 1285/31.

I. Schöffengericht Hirschberg i. R.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der Angeklagte hat in einer öffentlichen Versammlung geäußert: „In der Reichswehr und Schupo sind die Hälfte Halunken.“ Das Berufungsgericht erblickt in dieser Äußerung zwar eine Beleidigung aller einzelnen Angehörigen der Reichswehr und der Schutzpolizei, meint aber, daß diese Beleidigung gegen die Angehörigen der beiden Körperschaften nicht in Beziehung auf ihren Beruf und auch nicht begangen sei, während sie in der Ausübung des Berufs begriffen waren. Da die unmittelbar Beteiligten nicht selbst, vielmehr nur die amtlichen Vorgesetzten Strafantrag gestellt haben, hat das Berufungsgericht das Verfahren eingestellt.

Unbedenklich ist die Annahme, daß die Beleidigung nicht geschehen sei, während die Beleidigten in der Ausübung ihres Berufs begriffen waren. Dagegen reicht die Begründung des Berufungsgerichts nicht aus, um zu verneinen, daß die Äußerung in Beziehung auf den Beruf erfolgt sei. Es führt hierzu aus, der Angeklagte habe lediglich den Personenkreis abgegrenzt, dem er seine Mißachtung bezeugt habe; er habe damit aber nicht das Amt oder den Beruf der Reichswehrangehörigen und der Schutzpolizeibeamten an und für sich in seinem Ansehen und seiner Achtung angegriffen und beeinträchtigt. Deshalb vermißt das Berufungsgericht, daß der Angeklagte etwa bestimmte Amtshandlungen der Reichswehr oder der Schupo kritisiert und im Zusammenhang damit sie als Halunken bezeichnet hätte. Nur dann wäre nach seiner Ansicht eine Beziehung auf den Beruf gegeben gewesen; diese Beziehung ergebe sich auch nicht aus den Schimpfworten selbst.

Diese Begründung reicht nicht aus. Zunächst ergibt sich schon daraus, daß nicht einzelne Beleidigte der Person nach bezeichnet, vielmehr lediglich nach ihrer Berufsstellung gekennzeichnet werden, der Zusammenhang mit dem Berufe (vgl. RGSt. Bd. 25, S. 151,

159). Beleidigt aber sind alle Angehörigen der Reichswehr und der Schutzpolizei schon um deswillen, weil durch einen solchen Ausspruch der Verdacht, er sei ein Halunke, auf jeden von ihnen fallen muß. Der innere Zusammenhang mit dem Berufe ergibt sich aber auch ohne weiteres aus dem Sinn eines solchen Ausspruchs, obwohl dieser nicht eindeutig ist. Denn indem der Angeklagte gesagt hat, in der Reichswehr und Schupo seien die Hälfte Halunken, kann er damit gemeint haben, die beiden Organisationen nähmen Personen in sich auf, die Halunken seien, also schlechte und ehrlose Taten bereits begangen hätten oder zu tun bereit seien; und deren Zahl sei so groß, daß sie die Hälfte oder nahezu die Hälfte aller Mitglieder ausmache. So gemeint würde die Bezeichnung zunächst nur diese Hälfte betreffen und insofern die Ehre der anderen nicht unmittelbar berühren; aber mittelbar würde dies doch um deswillen der Fall sein, weil dann der in der Körperschaft herrschende Geist durch die eine aus Halunken bestehende Hälfte beeinträchtigt und es deshalb keine Ehre wäre, einer solchen angekränkelten Körperschaft anzugehören. Eine solche Ehrenkränkung wäre aber gerade aus der Angehörigkeit zu dem bestimmten Berufe hergeleitet und deshalb in Beziehung auf den Beruf begangen. Der Ausspruch kann aber auch in dem Sinne gemeint gewesen sein, der in den Körperschaften herrschende Geist sei derart, daß er die Mitglieder von ehrlosen Handlungen nicht abhalte, wenn nicht sogar sie so stark zu ihnen dränge, daß dem etwa die Hälfte unterliege. In diesem Sinne wäre die Beziehung auf den Beruf unmittelbar gegeben.

Mögen die Worte des Angeklagten in dem einen oder in dem anderen Sinne zu verstehen gewesen sein, jedenfalls fehlt es nicht an der Beziehung der Beleidigung auf den Beruf der Beleidigten; deshalb muß entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.